

redaktionelle Vorbereitung der im § 1 Abs. 1 genannten Ordnungen und ihrer Änderungen obliegt.

§7

(1) Über die Beratungen der Kommission werden Beschlußprotokolle gefertigt, die allen Mitgliedern und den im § 4 Abs. 1 genannten Organen und Institutionen spätestens 14 Tage nach Beendigung der Beratung zugestellt werden.

(2) Innerhalb von 4 Wochen nach Versenden der Beschlußprotokolle kann gegen Beschlüsse der Kommission Einspruch erhoben werden. Der Einspruch ist begründet auf dem Schriftwege dem Vorsitzenden der Kommission zuzuleiten.

(3) Der Einspruch wird der Kommission vom Vorsitzenden entweder auf dem Schriftwege oder auf der nächsten Tagung vorgelegt. Zu dem Einspruch faßt die Kommission einen Beschluß gemäß § 2 Abs. 2. Erkennt die Kommission den Einspruch nicht an, ist er dem Minister für Verkehrswesen vorzulegen, der dann gemäß § 2 Abs. 3 verfährt.

§ 8

Zwischen den Tagungen der Kommission werden die Arbeiten vom Ministerium für Verkehrswesen geführt, das auch die Tagungen der Kommission vorbereitet und für die Durchführung der Beschlüsse der Kommission verantwortlich ist.

§9

(1) Die im § 4 genannten Organe und Institutionen haben den sie vertretenden Mitgliedern der Kommission die erforderliche Unterstützung und Freistellung zu gewähren.

(2) Die Mitglieder der Kommission und die zu ihren Tagungen hinzugezogenen Mitarbeiter haben in Vorbereitung und Auswertung der Tagungen kollektive Beratungen in den von ihnen vertretenen Organen oder Institutionen durchzuführen. Sie sind dem Leiter der sie delegierenden Institution rechenschaftspflichtig.

Preisordnung Nr. 2055.
— Handelspreise Speisehülsenfrüchte —
Vom 20. Februar 1967

§ 1

Die in dieser Preisordnung festgesetzten Preise und Handelsspannen gelten für die Erzeugnisse der Schlüsselnummern:

312 13 HO — Erbsen, ungeschält,
312 13 120 - Bohnen,
312 13 130 — Linsen.

Die für die einzelnen Erzeugnisse angegebenen Schlüsselnummern beruhen auf der Erzeugnis- und Leistungsnummernklatur der Deutschen Demokratischen Republik, die von der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik herausgegeben wurde.

§ 2

(1) Die Preise gemäß Preisliste sind Festpreise und dürfen weder über- noch unterschritten werden. Gesetzliche Bestimmungen über die Berechnung von Preiszuschlägen und die Gewährung von Preisabschlägen bleiben unberührt.

(2) Die Sätze des positiven bzw. negativen Preisausgleichs werden in Übereinstimmung mit dem Ministerium der Finanzen festgesetzt und den Räten der Bezirke und Kreise sowie den VVEAB und VEAB bekanntgegeben. Die Verpflichtung der Betriebe, die Sätze des positiven und negativen Preisausgleichs bei

dem für sie zuständigen Organ zu erfragen, bleibt hiervon unberührt.

§3

(1) Die Handelsspanne der Volkseigenen Erfassungs- und Aufkaufbetriebe (VEAB) beträgt zum Abrechnungsgewicht 68,— MDN/t. Als Aufbereitungskosten für inländische Speisehülsenfrüchte (reinigen, sortieren) sind 32,— MDN/t zu berechnen. Mit diesem Betrag sind alle entstandenen Kosten der Aufbereitung abgegolten.

(2) Für das Abpacken von Speisehülsenfrüchten in Kleinverkaufsgebinden ist der VEAB berechtigt, bis zu 120,— MDN/t (bei 500-g-Abpackungen) bzw. bis zu 70,— MDN/t (bei 1-kg-Abpackungen) zu berechnen. Die Abpackkosten sind vom Einzelhandel aus der Einzelhandelsspanne zu tragen. Die Abpackkostensätze werden an Hand vorzulegender Kalkulationen den VEAB durch den für sie zuständigen Rat des Bezirkes, Abteilung Finanzen, genehmigt, wobei die vorgenannten Höchstsätze nicht überschritten werden dürfen.

(3) Die Regelung nach Abs. 2 gilt nicht für die Abpackung von Speisehülsenfrüchten durch andere Handelsbetriebe, soweit die zuständigen Preisbildungsorgane bereits abweichende Abpackkostensätze genehmigt haben.

(4) Die VEAB-Abgabepreise ergeben sich aus den Grundpreisen der Preisliste (Anlage) zuzüglich der im Abs. 1 genannten Handelsspanne und Aufbereitungskosten und der Sätze des positiven bzw. negativen Preisausgleichs. Bei in Kleinverkaufsgebinden abgepackten Lieferungen erhöht sich der VEAB-Abgabepreis bis zu den im Abs. 2 genannten Höchstsätzen für die Abpackung.

§4

(1) Die Großhandelsspanne beträgt für
Erbsen, ungeschält, und Bohnen = 90,— MDN/t,
Linsen = 112,— MDN/t.

(2) Die Einzelhandelsspanne beträgt für Speiselinsen 257,— MDN/t. Die Einzelhandelsspanne für Erbsen, ungeschält, und Bohnen ergibt sich als Differenzbetrag zwischen den individuell geltenden EVP und den GAP.

(3) Fungieren mehrere Großhändler, ist die Großhandelsspanne in freier Vereinbarung nach den tatsächlich erbrachten Leistungen zu teilen.

§5

(1) Die VEAB-Abgabepreise für Speisehülsenfrüchte gelten „frei Empfangsstation“, einschließlich transportsicherer Innen- und Außenverpackung.

(2) Die Großhandelsabgabepreise gelten frei Verkaufsstelle oder Lager des Einzelhandels, Lager der Großverbraucher und der gewerblichen Abnehmer, einschließlich transportsicherer Innen- und Außenverpackung.

(3) Die transportsichere Innen- und Außenverpackung versteht sich für gesackte Ware sowie in Kleinverkaufsgebinden gepackte Ware. Gewebesäcke für inländische Speisehülsenfrüchte gelten als Leihverpackung und sind zurückzuführen. Gewebesäcke für Import-Speisehülsenfrüchte werden weiterberechnet. Eine Berechnung von Abnutzungsgebühren für die verwendeten Verpackungsmittel ist nicht zulässig.

(4) Bei Transporten mit nicht schienenengebundenen Straßenfahrzeugen gelten die Abgabepreise frei Lager des Empfängers, beladen ankommendes Fahrzeug. Bei Abholung durch den Empfänger hat der VEAB und der Großhandel eine Vergütung in Höhe der festgelegten Vergütungssätze oder, soweit solche Sätze nicht bestehen, in Höhe des zulässigen Beförderungsentgeltes